

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung für die
Trimberg Research Academy
(TRAc)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 18. Juli 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-34.pdf>)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Organisation und Struktur	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Leitung	5
§ 6 Beirat	5
§ 7 Jahresbericht.....	7
§ 8 Evaluation.....	7
§ 9 Inkrafttreten.....	8

Auf Grund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und des § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Rechtsstellung

Die Trimberg Research Academy (TRAc) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 Grundordnung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die TRAc unterstützt die Optimierung der Forschungs- und Promotionsbedingungen (research environment) sowie die Attrahierung und Bindung wissenschaftlichen Nachwuchses an die Universität und ihre Fakultäten.

(2) ¹Ferner ist es Aufgabe der TRAc, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Forschungsaktivitäten der Doktorandinnen und Doktoranden und der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu unterstützen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen und Forschungsprojekte zu fördern. ²Damit wird die Forschung an der Universität gestärkt und ihre Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs verbessert.

(3) Die TRAc erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch:

1. Beratungs- und Coachingangebote für Promovierende und Postdocs in Bezug auf die wissenschaftliche als auch inner- und außeruniversitäre Karriere.
2. Bereitstellung von Informationen für Promovierende und Postdocs z. B. auf den Webseiten oder über Foren.
3. Organisation und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und/oder der Vertiefung von Softskills/Schlüsselqualifikationen unter Nutzung und Vertiefung der bestehenden Angebote wissenschaftsstützender Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
4. Organisation und Durchführung von Mentoring-Programmen z. B. in Kooperation mit dem Frauenbüro.
5. Beratung der Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotions- und Postdocvorhaben.

6. Unterstützung von Forscherinnen und Forschern auf selbst eingeworbenen Drittmittelstellen in den Forschungsvorhaben und bei der Einwerbung von Anbahnungs- und Fortsetzungsprojekten in Kooperation mit dem Dezernat Forschungsförderung & Transfer.
7. Organisation und Durchführung regelmäßiger Angebote insbesondere im Sinne der engeren Vernetzung, in denen wissenschaftliche Arbeiten zur Diskussion vorgestellt werden.

§ 3

Organisation und Struktur

(1) ¹Die TRAc gliedert sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in die Arbeitsbereiche „Forschungsförderung Promovierender“ und „Forschungsförderung Postdocs“. ²Weitere Arbeitsbereiche können bei Bedarf hinzutreten. ³Die genaue Aufgabenverteilung bestimmt die Leitung der TRAc in Absprache mit den hauptamtlich Beschäftigten, die der TRAc zugeordnet sind. ⁴Bei grundsätzlichen Veränderungen der Tätigkeitsbereiche wird der Beirat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 4 Buchst. a gehört.

(2) Die TRAc gliedert sich in vier Sektionen: Schools, Projects, Senior International Research Fellows und Emeritae und Emeriti of Excellence.

1. Schools – an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestehende Einrichtungen der Doktorandenprogramme, die mit Gründung für die Dauer ihres Bestehens in die TRAc aufgenommen sind; darunter fallen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs sowie weitere strukturierte Promotionsprogramme.
2. ¹Projects – eigenständige Drittmittelprojekte und deren vorfinanzierte Anbahnung, die der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zugeordnet sind, weil eine anderweitige Zuordnung nicht zweckdienlich ist. ²Diese werden auf Antrag bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs oder auf Empfehlung der Universitätsleitung und durch Beschluss der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs oder durch Beschluss der Universitätsleitung für die Dauer der Projektlaufzeit sowie der Zeit, in der Drittmittelanträge für eine Anschlussfinanzierung gestellt werden und/oder gestellte Anträge auf eine Anschlussfinanzierung noch nicht endgültig negativ beschieden worden sind, aufgenommen. ³Der Zeitraum, in dem der Status als TRAc Projekt nach dem Auslaufen der Finanzierung aufgrund laufender Bemühungen um eine Anschlussfinanzierung bestehen bleibt, ist auf maximal ein Jahr begrenzt.
3. ¹Senior International Research Fellows – von der Universitätsleitung bestellte herausragende internationale Forscherinnen und Forscher, die einen Forschungsaufenthalt an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verbringen bzw. verbracht haben. ²Die Ernennung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren mit unbegrenzter Möglichkeit zur Verlängerung.

4. Emeritae und Emeriti of Excellence – entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die auf Einladung der Universitätsleitung ehrenhalber auf Lebenszeit bestellt werden.

§ 4

Organe

Die Organe der TRAc sind die Leitung und der Beirat.

§ 5

Leitung

(1) ¹Die TRAc wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte der TRAc, entscheidet in allen Angelegenheiten der zentralen Einrichtung, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Gremium zugewiesen ist, und hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vertretung der TRAc innerhalb und außerhalb der Universität,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Beirat insbesondere zur Struktur der Einrichtung und zur Gestaltung des Angebotsprogramms,
- c) das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der TRAc,
- d) Stellungnahme auf Anfragen des Beirats.

³Die Leitung berichtet dem Beirat regelmäßig über für die TRAc bedeutsame Angelegenheiten (z. B. die Evaluation). ⁴Empfehlungen des Beirats gemäß § 6 Abs. 2 sind zu befolgen.

(2) ¹Die Stellvertretung der Leitung obliegt einem professoralen Beiratsmitglied der TRAc, das von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Beirats für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt wird; es kann von der Universitätsleitung nur nach Anhörung des Beirats aus wichtigen Gründen abberufen werden. ²Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 6

Beirat

(1) Die TRAc hat einen Beirat.

(2) ¹Der Beirat berät die TRAc und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Dazu zählen insbesondere

- a) die Kommunikation zwischen der TRAc und anderen Bereichen der Universität,

- b) Beratung in Fragen der Einrichtung, der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Einrichtung,
 - c) Änderungen der Ordnung für die TRAc,
 - d) Entscheidungen über die Gestaltung von Lehrprogrammen (im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1) bzw. Empfehlung von Themen und Organisationsformen interdisziplinärer Veranstaltungen.
- (3) Der Beirat nimmt den Jahresbericht nach § 7 Abs. 3 entgegen und erörtert diesen.
- (4) Der Beirat nimmt gutachtlich Stellung zu
- a) Anträgen und Vorschlägen der Leitung der TRAc, welche allgemeine Richtlinien für die Arbeit der TRAc betreffen,
 - b) Anträgen und Vorschlägen der Leitung an die Universitätsleitung oder Erweiterte Universitätsleitung.
- (5) Dem Beirat gehören an
- a) kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs für die Dauer der Amtszeit,
 - b) die Sprecherinnen bzw. die Sprecher der Schools nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 - c) als Wahlmitglied jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Projects nach § 3 Abs. 2 Nr. 2; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig,
 - d) als Wahlmitglied auf zwei Jahre eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sektion Emeritae und Emeriti of Excellence nach § 3 Abs. 2 Nr. 4; eine Wiederwahl ist zulässig,
 - e) die Universitätsfrauenbeauftragte bzw. deren Stellvertreterin,
 - f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Habilitandinnen und Habilitanden in einem laufenden Habilitationsverfahren; der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benennt die Person; die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet vorzeitig mit dem Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens.
- (6) An den Sitzungen des Beirats teilzunehmen sind berechtigt:
- a) die Leiterin bzw. der Leiter der TRAc mit Rede- und Antragsrecht,
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates Forschungsförderung & Transfer mit Rederecht,
 - c) die Leiterin bzw. der Leiter der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 kooperierenden Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit Rederecht,

- d) die amtierenden Prodekaninnen und Prodekane der einzelnen Fakultäten mit Rederecht,
- e) die Mitglieder der Sektion Senior International Research Fellows mit Rederecht,
- f) die hauptamtlich Beschäftigten der TRAc mit Rederecht.

(7) ¹Der Beirat wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der von der Universitätsleitung bestellt wird. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung; eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) ¹Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen. ³Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechend.

(9) Für die Mitglieder der Sektion Senior International Research Fellows besteht kein Anspruch auf Ersatz eigener Aufwendungen für die Teilnahme an TRAc-Beirats-sitzungen oder für der TRAc gegenüber erbrachte Dienstleistungen, welche im Rahmen der Tätigkeit als Senior International Research Fellow entstanden sind.

§ 7

Jahresbericht

(1) ¹Die einzelnen Projekte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Schools nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 erstatten nach Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an die Leitung der TRAc. ²Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr.

(2) ¹Die Leitung der TRAc gibt einen Gesamtbericht über die Aktivitäten der TRAc, die Situation im Bereich der Forschung, die Infrastruktur und die Einwerbung von Drittmitteln. ²Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation der TRAc.

(3) Der Gesamtbericht wird über den Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.

(4) Zusätzlich berichtet die Leitung der TRAc einmal jährlich dem Senat.

§ 8

Evaluation

(1) ¹Alle vier Jahre findet eine Evaluation der TRAc durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter bestellt. ³Gegenstand der Evaluation sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes. ⁴Die

Evaluationsergebnisse werden in der Sitzung des Beirats bekannt gegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt.

(2) ¹Die mit der TRAc gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 assoziierten Schools werden entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg evaluiert. ²Gegenstand, Turnus und Verfahren der Evaluation werden von den Ordnungen der jeweiligen School festgelegt. ³Die von der TRAc erstellte und auf den Webseiten der TRAc verfügbare Handreichung zur Vorbereitung und Durchführung externer Evaluationen ist hierbei zu berücksichtigen. ⁴Die Evaluationsergebnisse werden in der Sitzung des Beirats bekannt gegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die TRAc – Trimberg Research Academy – der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-59.pdf>), die zuletzt durch Ordnung vom 30. September 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-52.pdf>) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Mai 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2019.

Bamberg, 18. Juli 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 18. Juli 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2019.